



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KA/311/2020
Einreichung: 26.11.2020

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreisausschuss	02.12.2020	

Betr.:

Überplanmäßige Ausgaben der HH-Stelle 4889.7894 - Leistungen zur sozialen Teilhabe - diverse Hilfen, Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX

Der Kreisausschuss möge beschließen:

Den überplanmäßigen Ausgaben der HH-Stelle 4889.7894 - Leistungen zur sozialen Teilhabe - diverse Hilfen, Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX in Höhe bis zu 114.900,00 € wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in den HH-Stellen:

4881.7891 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach SGB IX in Höhe von 73.000,00 €.

4885.7890 Leistungen zur sozialen Teilhabe – Heilpädagogische Leistung nach SGB IX in Höhe von 41.900,00 €.

Begründung:

Der Planansatz 2020 der Haushaltsstelle 4889.7894 – Leistungen zur sozialen Teilhabe – diverse Hilfen als sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe – beträgt 399.000,00 €.

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde mit Ablauf des 31.12.2019 das 6. Kapitel (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) aus dem SGB XII herausgelöst und ab 01.01.2020 in das SGB IX integriert. Infolgedessen ergibt sich ab 2020 eine separate Erfassung der Einnahmen und Ausgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Zum Planungszeitpunkt (August 2019) war unklar, welche Auswirkungen die neue Regelung auf die Ausgaben hat.

Hier werden 3 Leistungsarten ausgezahlt:

- Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX
- Leistungen für persönliches Budget nach § 29 SGB IX
- Weitere behindertengerechte Umbauten (außer KfZ) nach § 113 Abs. 2 SGB IX

Die Ausgaben für die Betreuung in einer Pflegefamilie sind derzeit unauffällig.

Die behindertengerechten Umbauten (außer KfZ) erleichtern den Alltag mobilitätseingeschränkter Menschen und steigern die Lebensqualität. Dies können u.a. sein:

- Rollstuhlbefestigungssysteme
- Reparatur eines Außenliftes
- verstellbarer Therapiestuhl

Die entstehenden Kosten sind schlecht zu kalkulieren.

Das persönliche Budget ist ein fester monatlicher Geldbetrag für Menschen mit Behinderung. Er ist für Dienstleistungen bestimmt, die benötigt werden, um am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Ziel ist es, Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Es wird selbst bestimmt, wer die erforderliche Unterstützung leisten soll.

Für die Ausreichung des persönlichen Budgets gab es bis September 2020 7 Fälle mit unterschiedlichen monatlichen Ausgaben (von 120,00 € - 5.724,88 €).

Seit Oktober 2020 ist ein weiterer kostenintensiver ungeplanter Fall dazugekommen mit monatlichen 21.584,90 €, der enorm den Rahmen sprengt.

Im Oktober 2020 wurde bereits ein Antrag auf überplanmäßige Ausgaben über 35.000,00 € gestellt und am 10.10.2020 genehmigt. Daneben wurde auf geplante Sollübertragungen gemäß § 18 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung hingewiesen.

Die Sollübertragungen sind aber nicht möglich, deshalb bedarf es der Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben durch den Kreisausschuss.

Das Anordnungssoll per 26.11.2020 beträgt 543.438,22 €.

Mit Stand 30.11.2020 sind auf der HH-Stelle 4885.7890 die zur Deckung vorgesehen ist, noch 450,3 T€) verfügbar, auf der HH-Stelle 4881.7891 sind es 1.224,6 T€.

Zur Absicherung der Pflichtleistungen werden noch 114.900,00 benötigt.

Mit vorliegender Beschlussvorlage sind keine Mehrausgaben für den Landkreis verbunden.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: